

**Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Höhenland
(Entgeltordnung – EntgO)
vom 21.04.2010**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung von Höhenland in ihrer Sitzung am 21.04.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Überlassung und Nutzung der kommunalen Einrichtungen

- a) Ortsteil Leuenberg, gelegen in der Teichstraße 05
 - 1) Beratungsraum
 - 2) Küche
- b) Ortsteil Steinbeck, gelegen in der Steinbecker Dorfstraße 12
 - 1) Beratungsraum
 - 2) Küche
- c) Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg, gelegen im GT Wölsickendorf, Hauptstraße 16
 - 1) Kleiner Saal
 - 2) Großer Saal
 - 3) Küche

der Gemeinde Höhenland ist eine Nutzungsgebühr nach dieser EntgO zu entrichten.

**§ 2
Entgeltschuldner**

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer mit der Gemeinde Höhenland einen Vertrag zur Nutzung einer kommunalen Einrichtung abgeschlossen hat. Bei der Nutzung durch mehrere Personen sind diese gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen.

**§ 3
Entgeltmaßstäbe**

Der Entgelt-Grundwert bemisst sich nach den Kosten der Nutzung der kommunalen Einrichtungen für eine Stunde und nach der Nutzungsdauer der kommunalen Einrichtung; die Entgelt-Staffelung nach der Art der Nutzer und der Art der Nutzung. Sonstige Entgelte bemessen sich nach der Höhe des zusätzlichen Aufwandes und geltender Tarife der Leistungsanbieter.

**§ 4
Entgelt-Grundwert**

1. Die Fremdnutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen der Gemeinde sind generell entgeltpflichtig. Die Entgeltspflicht entfällt für alle Beratungen
 - a. der Gemeinde und des Amtes,
 - b. der eingetragenen Vereine,
 - c. für alle Senioren-, Kinder- und Jugendveranstaltungen der Gemeinde
 - d. und für die Veranstaltungen, die durch einen Gemeindevertreter einberufen werden und von öffentlichem Interesse sind.
2. Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

Ortsteil	Raum	Entgelt in € je Tag
Leuenberg, Teichstraße 5	Beratungsraum	20,00
	Müllentsorgung und Verbrauchsgüter	5,00
Steinbeck, Steinbecker Dorfstraße 12	Beratungsraum mit Küche	30,00
	Müllentsorgung und Verbrauchsgüter	5,00
Wölsickendorf-Wollenberg, Hauptstr. 16	Kleiner Beratungsraum mit Küche	25,00
	Saal und Küche	50,00
	Müllentsorgung und Verbrauchsgüter	10,00

3. Die Reinigung hat durch den Nutzer zu erfolgen. Bestandteil des Vertrages ist die Hausordnung, die konsequent einzuhalten ist und bei nicht Befolgung das Versagen für eine spätere Nutzung nach sich zieht. Die Entscheidung hierzu behält sich die Gemeindevertretung im Einzelfall vor.

§ 5

Ausnahmen von der Entgelt-Staffelung

In Einzelfällen, d. h. wenn die Höhe des Entgeltes eine unbillige Härte für den Nutzer bedeutet bzw. wenn gemeindliche Interessen an der Nutzung bestehen, kann über ein gemindertes Entgelt bzw. über eine kostenfreie Nutzung entschieden werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindevertretung.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Vertragsabschluss festgesetzt und ist sofort fällig.

§ 7

Fristlose Kündigung

Die Gemeinde ist berechtigt das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn eine vertragswidrige Nutzung erfolgt oder sicher zu erwarten ist. Namentlich bei erfolgten oder zu erwartenden Verstößen gegen die Grundsätze für ein gedeihliches Miteinander der Bürger auf der Grundlage des Grundgesetzes.

§ 8

In Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Falkenberg, den 28.04.2010

Amtsdirektor
(Alberti)